

Feuerwehrreglement der Gemischten Gemeinde Aeschi b. Spiez

Die Gemeinde Aeschi b. Spiez, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes (FFG) vom 01. Januar 2003, beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Oel-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer sind ab 1. Januar des Jahres, in dem sie das 20. Altersjahr zurücklegen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem sie das 52. Altersjahr vollenden, der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 4

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Der Gemeinderat bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Art. 6

- ¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Uebernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.
- ² Sie haben entsprechende Kurse und Uebungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Art. 7

- ¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.
- ² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, befördert oder versetzt.
- ³ Vor Ablauf der Dienstpflicht ihres Grades oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

Art. 8

- ¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.
- ² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.
- ³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Art. 9

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht, aber nicht von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- f) Angehörige des Zivilschutzes, die aktiven Zivilschutzdienst leisten.

2. Uebungsdienst und Einsatz

Art. 10

Der Uebungsplan mit den Uebungsdaten ist mindestens 30 Tage vor Beginn der Uebungstätigkeit den Feuerwehrdienstangehörigen bekannt zu machen.

Art. 11

¹ Der Besuch der Uebungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungen sind schriftlich spätestens drei Tage nach der Uebung dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) begründete Ortsabwesenheit wegen Militärdienst oder Arbeitsleistungen im öffentlichen Interesse.

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Uebungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Art. 13

¹ Der Feuerwehrkommandantin bzw. dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrdienstbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Art. 14

Sobald bei einem Oel-, Chemie- oder Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Art. 15

- ¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.
- ² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.
- ³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Art. 16

- ¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrdienstzwecke verwendet werden.
- ² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

Art. 17

- ¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr und dem 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr zurückgelegt wird, eine Ersatzabgabe.
- ² Die Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat in Prozenten der rechtskräftig veranlagten Staatssteuer aus Einkommen und Vermögen erhoben und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Sie beträgt höchstens 8 Prozent des Staatssteuerbetrags.
- ³ Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.00 bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Das Minimum der Pflichtersatzabgaben wird von Gemeinderat festgelegt.
- ⁴ Der Gemeinderat kann bei der Festsetzung der Ersatzabgabe die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigen.
- ⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.
- ⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht altershalber entlassen oder von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen rechtskräftig veranlagten Staatssteuerbetrags aus Einkommen und Vermögen.

Art. 18

¹ Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin Feuerwehrdienst leistet oder während mindestens 25 Jahren aktiven Feuerwehrdienst in der Gemeinde Aeschi geleistet hat,
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

² Der Gemeinderat kann Personen gemäss Art. 9 Buchstaben a, d und f ganz oder teilweise von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien. Das Gleiche gilt für Dienstpflichtige von Betriebswehren, die bei Schadenfällen ausserhalb des Betriebes Hilfe leisten.

³ Um Härtefälle zu vermeiden, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin weitere Personen ganz oder teilweise von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereiches gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 21

Bei Feuerwehrdienstleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehr Kommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrates die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- h) entscheidet über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- i) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- k) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor,
- l) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

2. Feuerwehr-Kommission

Art. 23

¹ Die Feuerwehr-Kommission wird vom Gemeinderat gewählt.

² Sie umfasst 6 Mitglieder.

³ Der Feuerwehr Kommission gehören von Amtes wegen an:

- a) ein Mitglied des Gemeinderates,
- b) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr,
- c) die Vize-Kommandantin oder der Vize-Kommandant der Feuerwehr,
- d) die Chefin oder der Chef des Pikettzuges der Feuerwehr,
- e) die Chefin oder der Chef des Löschzuges der Feuerwehr,
- f) die Rechnungsführerin oder der Fourier der Feuerwehr.

Art. 24

Die Kommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,
- c) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen.

VI. Strafen und Schlussbestimmungen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 300.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrdienstzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47-49 FFG bleibt vorbehalten.

Art. 26

Das Feuerwehrreglement vom 12. Mai 1995 wird aufgehoben.

Art. 27

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung vom 5. Dezember 2003 angenommen.

Namens der Gemeinde:

Der Präsident: Der Sekretär:

Christoph Berger Andreas von Känel

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 03. November bis 04. Dezember 2003 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger von Frutigen, Nr. 44, vom 30. Oktober 2003 bekannt.

Einsprachen sind keine eingereicht worden.

3703 Aeschi b. Spiez, 5. Dezember 2003

Der Gemeindeschreiber:

Andreas von Känel

Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesen Anhängen
gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Feuerwehrreglement

Anhang I

1. Gliederung

Stab:

1	Kdt	Hptm
1	Vize-Kdt	Oblt
1	Chef PZ	Oblt
1	Chef LZ	Oblt
1	Vize-Chef PZ	Lt
1	Chef AS	Lt
1	Chef KP / Vize-Chef LZ	Lt
1	Mat-Verwalter	Fw
1	Fourier	Four

Abteilungen:

Stab:	09
PZ:	
TLF, PiFZ, Mot Spr., Oelwehr,	
AS, EIC	35
Löschzug	20

Total	64
	=====

Je nach Bedarf können die Bestände verändert werden.

2. Uebungsdienst

Pikettzug:

- 2.1 Der PZ führt pro Jahr mindestens 12 Uebungen durch.
- 2.2 Pikettzugehörige haben mindestens 12 Uebungsstunden pro Jahr zu absolvieren.
- 2.3 Der Dienstplan wird vom PZ-Chef aufgestellt.

Löschzug:

- 2.4 Der LZ führt pro Jahr mindestens 9 Uebungen durch.
- 2.5 Löschzugehörige haben mindestens 12 Uebungsstunden pro Jahr zu absolvieren.
- 2.6 Der Dienstplan wird vom LZ-Chef aufgestellt.

3. Revision

- 3.1 Dieser Anhang kann, auf Antrag der Feuerwehr-Kommission, durch den Gemeinderat geändert werden.

1. Feuerpolizei

- 1.1 Jedermann ist verpflichtet, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen.
- 1.2 In Scheunen, Ställen, Estrichen, Schöpfen und in allen Räumlichkeiten mit leichtbrennbaren Stoffen darf weder geraucht noch mit ungeschützten Flammen umgegangen werden.
- 1.3 Feuerzeuge, Zündhölzer etc. sind ausser Reichweite von Kindern und unzurechnungsfähigen Personen aufzubewahren.
- 1.4 In der Nähe von Feuerstellen und Oefen dürfen weder leicht feuerfangende Gegenstände aufbewahrt noch grössere Mengen Brennmaterialien angehäuft werden.
- 1.5 Feuerarbeiten wie Schweißen, Löten etc. dürfen nur unter Wahrung der nötigen Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt werden.
- 1.6 Oele, Fette und dergleichen dürfen nicht unbeaufsichtigt erhitzt werden.
- 1.7 Ein Feuer darf weder mit einer feuergefährlichen Flüssigkeit entfacht noch übergossen werden.
- 1.8 Es ist nicht gestattet, Schuhwische, Bodenwische, Paraffin etc. direkt auf offenem Feuer oder Kochstellen zu erwärmen. Hierzu ist das Wasserbad zu benützen.
- 1.9 Asche darf nur in feuerfesten Behältern und an feuersicheren Orten aufbewahrt werden.
- 1.10 In feuergefährlichen Betrieben und Lagerräumen sind auffällige Rauchverbote anzubringen.
- 1.11 Näher als 50 Meter von einem Gebäude darf kein offenes Feuer entfacht werden. Wer Abfälle, Holz, Astwerk etc. verbrennen will, muss dies vorher dem Wehrdienstkommandanten melden.
- 1.12 Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Gebäude keine Gefährdung besteht.
- 1.13 Beim Feuern im Wald soll mit aller Vorsicht vorgegangen werden. Vor dem Verlassen der Feuerstätte muss alle Glut gelöscht werden.

Anhang II

Bei grosser Trockenheit kann die Ortspolizeibehörde alles Feuern in Wäldern oder in Waldnähe untersagen.

- 1.14 Bei grösseren Heu- und Emdstöcken sind Massnahmen zu treffen, um eine Selbstentzündung zu verhüten. Wird Selbstentzündung vermutet, ist dies sofort dem Feuerwehrdienstkommando zu melden.
 - 1.15 Vorräte von Benzin, Oel oder anderen leicht entzündbaren Produkten dürfen nur an feuersicheren Orten aufbewahrt werden.
 - 1.16 Motorfahrzeuge und Verbrennungsmotoren sind in vorschriftsgemässen Einstellräumen oder im Freien abzustellen.
 - 1.17 Die Feuerwehr-Kommission kann bei Konzerten, Theatervorführungen oder ähnlichen Anlässen in Sälen eine Brandwache anordnen. Die Entschädigung der Brandwächter geht zu Lasten der Veranstalter und wird durch die Feuerwehr Kommission festgesetzt.
 - 1.18 Hydranten und Zufahrten zu Wasserbezugsorten sind stets freizuhalten.
 - 1.19 Für alle in dieser Verordnung nicht aufgeführten Fälle gilt das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 01. Januar 2003 und die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 01. Januar 2003.
2. Brandmeldeanlagen
 - 2.1 Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Alarmnummer 118 bedürfen einer Anschlussbewilligung durch die Feuerwehr-Kommission.
 - 2.2 Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Anlage den Anforderungen der Kant. Gebäudeversicherung entspricht. Eine Nachkontrolle wird durchgeführt.
 - 2.3 Bei Fehllalarm werden dem Verursacher die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
 3. Revision
 - 3.1 Dieser Anhang kann, auf Antrag der Feuerwehr-Kommission, durch den Gemeinderat geändert werden.

1. Sold und Entschädigungen**1.1 Pikettzug:**

¹ Für Uebungen, Ernstfalleinsätze, spez. Einsätze usw. wird jede Stunde nach Gemeindewerkansatz entschädigt.

² Fehlende Uebungsstunden werden zum Gemeindewerkansatz verrechnet.

1.2 Löschzug:

¹ Für Uebungen, Ernstfalleinsätze, spez. Einsätze usw. wird jede Stunde nach Gemeindewerkansatz entschädigt.

² Fehlende Uebungsstunden werden zum Gemeindewerkansatz verrechnet.

1.3 Für den Pikettdienst am Wochenende und an den allgemeinen Feiertagen wird eine Pauschalentschädigung von Fr. 25.--/Tag ausbezahlt.

1.4 Teilnehmer an Fachkursen werden gemäss Dienst- und Besoldungsordnung der Gemeinde entschädigt.

1.5 Die Vergütung für requirierte Motorfahrzeuge wird von der Feuerwehr Kommission festgesetzt.

1.6 Die Verantwortungs-Entschädigung für den Kommandanten beträgt:
Fr. 1'500.00 pro Jahr als Grundbesoldung.
Für Uebungen, Ernstfalleinsätze, spez. Einsätze, Arbeiten und Aufträge jeder Art usw. wird jede Stunde nach Gemeindewerkansatz entschädigt.

1.7 Die Verantwortungs-Entschädigung für den Pikettzug-Chef beträgt:
Fr. 750.00 pro Jahr als Grundbesoldung.
Für Uebungen, Ernstfalleinsätze, spez. Einsätze, Arbeiten und Aufträge jeder Art usw. wird jede Stunde nach Gemeindewerkansatz entschädigt.

1.8 Die Verantwortungs-Entschädigung für den Fourier beträgt:
Fr. 0.00 pro Jahr als Grundbesoldung.
Für Uebungen, Ernstfalleinsätze, spez. Einsätze, Arbeiten und Aufträge jeder Art usw. wird jede Stunde nach Gemeindewerkansatz entschädigt.

2. Revision

2.1 Dieser Anhang kann, auf Antrag der Feuerwehr-Kommission, durch den Gemeinderat geändert werden.

Strafbestimmungen, Ersatzabgaben

1. Disziplinarvergehen

1.1 Verstösse gegen die Disziplin, Ausbleiben bei Uebungen, Ernstfalleinsätzen und anderen Dienstleistungen ohne genügende Entschuldigung sowie alle Widerhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen des Feuerwehrreglementes werden bestraft mit:

- a. Verweis
- b. Wegweisung vom Uebungs- und Einsatzort
- c. Geldbussen gemäss Bussenordnung
- d. Einstellen in der Funktion
- e. Versetzen zu den Ersatzpflichtigen

Die Strafen a. und b. können durch den Einsatzleiter, den Kommandanten oder deren Stellvertreter ausgesprochen werden. Für die Strafen c., d. und e. ist die Feuerwehr Kommission zuständig.

1.2 Verstösse gegen die Vorschriften der Feuerpolizei werden mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- bestraft.

1.3 Wenn sich der Straffällige der durch die Ortspolizeibehörde ausgesprochenen Busse nicht unterzieht, so erfolgt Strafanzeige. Die von der Ortspolizeibehörde verfügbaren Bussen fallen in die Gemeindekasse.

2. Ersatzabgaben

2.1 Die Ersatzabgabe wird auf 5 % des Staatssteuerbetrages festgesetzt.

Minimum	Fr.	50.00
Maximum	Fr.	400.00

2.2 Ledigen oder verheirateten Personen, die vorzeitig aus dem Wehrdienst austreten, kann pro geleistetes Dienstjahr 2,5% vom gesamten rechtskräftig veranlagten Staatssteuerbetrag in Abzug gebracht werden. Die Feuerwehr Kommission entscheidet von Fall zu Fall.

3. Revision

3.1 Dieser Anhang kann, auf Antrag der Feuerwehr-Kommission, durch den Gemeinderat geändert werden.

Gebühren1. Fahrzeuge inkl. Material

1.1	Tanklöschfahrzeug:	Pro Stunde	Fr.	100.00
		Pro Kilometer	Fr.	1.00
1.2	Pionierfahrzeug:	Pro Stunde	Fr.	50.00
		Pro Kilometer	Fr.	1.00
1.3	Gemeindefahrzeug (Rover):	Pro Stunde	Fr.	20.00
		Pro Kilometer	Fr.	1.00

2. Geräte

2.1	Motorspritze:	Grundgebühr	Fr.	50.00
		Pro Stunde	Fr.	20.00
2.2	Notstromgruppe:	Grundgebühr	Fr.	50.00
		Pro Stunde	Fr.	20.00
2.3	Beleuchtungsmaterial zu NS:	Grundgebühr	Fr.	10.00
		Pro Stunde	Fr.	5.00
2.4	Tauchpumpe:	Grundgebühr	Fr.	50.00
		Pro Stunde	Fr.	5.00

3. Material

3.1	Transport- und Druckschlauch (inkl. Retablierung)	pro Tag	Fr.	10.00
3.2	Oelbinder, Klein- & Reinigungsmaterial	Einstandspreis + 10%		

4. Mannschaft

4.1	Feuerwehrdienstangehörige	Fr. 25.-- pro Stunde
-----	---------------------------	----------------------

5. Gebühren für automatische Brandmeldeanlagen

5.1	Ausrücken bei Fehllalarm (beim gleichen Objekt)	
	- Einmaliger Fehllalarm	ohne Verrechnung
	- Weitere Fehllarme, pro Einsatz mindestens	Fr. 100.00
5.2	Mehraufwendungen wegen Fehllalarmierung werden nach oben stehendem Tarif (Abs. 1.-4.) in Rechnung gestellt. Für eine angebrochene Stunde wird eine ganze Stunde verrechnet.	

6. Revision

6.1 Dieser Anhang kann, auf Antrag der Feuerwehr-Kommission, durch den Gemeinderat geändert werden.